



**Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements
über die Vernehmlassungsergebnisse
zum Erlass eines Bundesgesetzes über die einseitige
Anwendung des OECD-Standards zum Informations-
austausch (GASI)**

17. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
2.	Grundzüge der Vorlage	4
3.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
3.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
3.2.	Auswertungskonzept.....	5
4.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	5
4.2.	Wichtigste Vorbehalte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer	6
5.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen.....	7
5.1.	Grundsätzliches	7
5.2.	Bestimmungen GASI	10
6.	Weitere Bemerkungen.....	13

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GLP	Grünliberale Partei
KF	Konsumentenforum
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
PLR-Genève	Les Libéraux-Radicaux Genève
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNB	Schweizerische Nationalbank
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

Am 19. Februar 2014 beschloss der Bundesrat, den Informationsaustausch auf Ersuchen nach dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einseitig auf alle Staaten und Territorien anzuwenden, bei denen die Bestimmungen über den Informationsaustausch des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) nicht dem international anerkannten Standard entsprechen. Der OECD-Standard ist in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen in der Fassung vom 15. Juli 2014 (OECD-Musterabkommen) sowie im Kommentar dazu festgelegt. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage. Das Vernehmlassungsverfahren zum Erlass eines Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) wurde vom 22. Oktober 2014 bis am 5. Februar 2015 durchgeführt.

Die Zielsetzung des Vorschlags, der Gegenstand der Vernehmlassung bildete, war es, der Schweiz zu ermöglichen in die Phase 2 der Evaluation durch die Peers des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) zu gelangen. Die vorgesehene Massnahme hätte es der Schweiz erlaubt, das Kriterium zu erfüllen, wonach ein Staat über ein angemessenes Netzwerk von Abkommen verfügen muss, die dem OECD-Standard entsprechen.

Kurz nach Beendigung des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Schweiz zur Phase 2 der Peer Review zugelassen. Diese wurde im Juli 2016 mit der Gesamtnote «largely compliant» (weitgehend konform) abgeschlossen. Das Kriterium des angemessenen Netzwerks von Abkommen wurde in diesem Zusammenhang dank des Umstandes erfüllt, dass die Schweiz im Oktober 2013 das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) unterzeichnet hat.

2. Grundzüge der Vorlage

Der GASI-Entwurf übernimmt die Bestimmungen von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens und passt diese dem einseitigen Charakter der Massnahme an. Damit werden die Staaten und Territorien, auf die diese einseitige Massnahme angewendet wird, auf die gleiche Stufe gestellt wie jene Staaten, mit denen ein DBA besteht, das dem internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen entspricht. Sobald die Schweiz und ein betroffener Staat oder ein betroffenes Territorium auf der Grundlage eines DBA oder eines anderen internationalen Abkommens (beispielsweise das Amtshilfeübereinkommen) Informationen auf Ersuchen gemäss dem internationalen Standard austauschen können, wird das GASI nicht mehr auf diesen Staat oder dieses Territorium angewendet. Das GASI ist also vorübergehender Natur und wird vom Bundesrat ausser Kraft gesetzt, sobald im Verhältnis zu allen betroffenen Staaten und Territorien ein Rechtsinstrument besteht, das den international anerkannten Standard von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens enthält.

Die einseitige Anwendung erfolgt unter dem Vorbehalt der Reziprozität und der Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen (Datenschutz und Spezialitätsprinzip). Das bedeutet konkret, dass keine Informationen geliefert werden, wenn der ersuchende Staat in seinem Amtshilfeersuchen nicht bestätigt, dass er Ersuchen aus der Schweiz ebenfalls gemäss dem internationalen Standard beantworten kann und die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleistet (Datenschutz und Spezialitätsprinzip).

3. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

3.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 12 politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, zehn Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 30 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 23 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH), die FDK, sechs politische Parteien (BDP, CVP, FDP, GPS, SP, SVP), sechs gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, Kaufmännischer Verband Schweiz, SBVg, SGB, SGV, Swissholdings) sowie neun Vertreter interessierter Kreise (CP, Forum SRO, SNB, SVV, Treuhandskammer, VAV, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, VSV) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich sieben weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (alliancefinance, Alliance Sud, FER, Genève Place Financière, PLR-Genève, SAV, Tessiner Wirtschaftsverbände¹) materiell vernehmen.

Von den Eingeladenen verzichteten auf eine Stellungnahme: ein Kanton (AR), der schweizerische Städteverband, ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (Schweizerischer Arbeitgeberverband), vier Vertreter interessierter Kreise (Bundesverwaltungsgericht, Konsumentenforum, Schweizerisches Bundesgericht und die Stiftung für Konsumentenschutz).

15 Kantone (BE, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS) schlossen sich materiell der Stellungnahme der FDK an. VAV und der Verband der Auslandsbanken schlossen sich der Stellungnahme der SBVg an, haben jedoch auch noch individuell Stellung bezogen. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse das Geschäft in dessen Zuständigkeitsbereich fällt.

3.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt und insbesondere auf Änderungsvorschläge eingegangen. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen, die auf der Webseite der Bundeskanzlei publiziert werden².

4. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äusserten sich zur Vorlage gespalten. Mit Ausnahme des Kantons TI begrüssen die Kantone die Vorlage grundsätzlich. Von den politischen Parteien lehnen CVP, SVP und PLR-Genève die Vorlage ab, während BDP, FDP,

¹ Bestehend aus den folgenden Institutionen: Associazione bancaria ticinese, Associazione industrie ticinesi, Camera di Commercio (dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino), Camera ticinese dell'economia und Società impresari costruttori sezione Ticino.

² <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2014.html#DFE>

GPS und SP die Vorlage befürworten. Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden stellen sich economiesuisse, SGV und SBVg gegen die Vorlage, und von den interessierten Kreisen lehnt eine deutliche Mehrheit von insgesamt 12 (alliancefinance, CP, FER, Forum SRO, Genève Place Financière, SAV, SVV, Tessiner Wirtschaftsverbände, VAV, Verband der Auslandsbanken in der Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, VSV) die Vorlage ab.

4.2. Wichtigste Vorbehalte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Grundsätzliches

- a) Alliancefinance, CP, CVP, FER, Genève Place Financière, der Kanton TI, PLR-Genève, SBVg, SGV, SVP, SVV, VAV, VSV, der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken erachten das GASI als unnötig, um der Schweiz den Übertritt in die zweite Phase der Peer Review des Global Forum zu ermöglichen.
- b) CP, FER, Genève Place Financière, PLR-Genève, SBVg, SVV, VAV, der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken erachten das GASI vor dem Hintergrund der geplanten Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens als überflüssig. Zudem wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass das Amtshilfeübereinkommen eine bessere Grundlage darstelle, um den Informationsaustausch auf Anfrage gemäss OECD-Standard auf breiter Basis mit Partnerstaaten einzuführen.
- c) SBVg, SVV, VAV und der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz sprechen sich für die Sistierung vom GASI aus. Sollte die Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens nicht erfolgen, könne die Sistierung wieder aufgehoben werden. Economiesuisse fordert ebenfalls die Sistierung der Vorlage, sofern jene für die Zulassung der Schweiz zur zweiten Phase der Peer Review des Global Forum nicht zwingend notwendig ist.
- d) Alliancefinance, CP, economiesuisse, FER, Genève Place Financière, der Kanton TI, PLR-Genève, SBVg, SGV, SVP, die Tessiner Wirtschaftsverbände, VAV, VSV, der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken kritisieren das GASI unter Bezugnahme auf DBA, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat oder verhandelt. Einerseits, weil durch die einseitige Anwendung des OECD-Standards bestehende DBA nicht revidiert und somit Vorteile, wie sie bei vorhergehenden DBA Revisionen erzielt wurden, nicht mehr erreicht werden könnten. Andererseits wird befürchtet, dass durch das GASI laufende DBA-Verhandlungen negativ beeinflusst würden: Staaten, die ein DBA bereits unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben, hätten durch das GASI kein Interesse mehr daran, diese zu ratifizieren.
- e) Die FDK sowie die Kantone BE, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD und VS bedauern grundsätzlich, dass die Selbstbeschränkung im StAhiG bezüglich der Verwendung von Bankinformationen mit dem GASI nicht aufgehoben wird.
- f) Alliance Sud, GPS und SGB betonen die Wichtigkeit des GASI für Entwicklungsländer. So wird kritisiert, dass nicht alle Entwicklungsländer von der Vorlage profitieren könnten.

Bestimmungen GASI

- a) Voraussetzungen für die Leistung von Amtshilfe (Art. 4 Abs. 2): Alliancefinance, CVP, economiesuisse, Forum SRO, SAV, SwissHoldings und VSV sind der Ansicht, dass die Einholung einer schriftlichen Bestätigung zur Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten Verpflichtungen bei Staaten und Territorien, denen Informationen auf Ersuchen

gemäss OECD-Standard erteilt werden, nicht ausreichend sei, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vom anderen Staat auch tatsächlich eingehalten werden.

- b) Alliance Sud und GPS fordern, dass gegenüber Entwicklungsländern keine Bestätigung zur Einhaltung der Reziprozität eingeholt werden soll, bevor die Schweiz die ersuchten Informationen jenen Staaten erteilt.
- c) Voraussetzungen für die Leistung von Amtshilfe (Art. 4 Abs. 4): Alliancefinance, economiesuisse, SGV, der Kanton SO und SwissHoldings verlangen, dass es der ESTV untersagt sein soll, Auskünfte an einen Staat zu erteilen, wenn dieser die Verpflichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 in der Vergangenheit verletzt hat.
- d) Verwendung der von der Schweiz ersuchten Informationen (Art. 7): SGV und VSV fordern die Streichung von Artikel 7 Absatz 3, um den Grundsatz des Spezialitätsprinzips zu gewährleisten.

5. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

5.1. Grundsätzliches

a) Vorbehalte und Anmerkungen der Gegner

Alliancefinance, CP, CVP, FER, Genève Place Financière, der Kanton TI, PLR-Genève, SBVg, SGV, SVP, SVV, VAV, VSV, der Verband der Auslandbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken erachten das GASI als unnötig, um der Schweiz den Übertritt in die zweite Phase der Peer Review des Global Forum zu ermöglichen. Von verschiedenen Seiten (alliancefinance, CVP, FER, Genève Place Financière, Kanton TI, PLR-Genève, SGV, SVP, VSV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken) wird vorgebracht, dass die Schweiz die nötigen Forderungen des Global Forum für den Übertritt in die zweite Phase bereits erfülle. Die dritte Forderung des Global Forum gegenüber der Schweiz nach einer Anpassung einer signifikanten Anzahl von DBA an den OECD-Standard sei daher nicht notwendigerweise zu erfüllen und das GASI daher nicht zwingend nötig. Die Tessiner Wirtschaftsverbände und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken sind der Meinung, dass die Schweiz ihr DBA-Netz bereits genügend erweitert und angepasst hat und daher das GASI hinsichtlich der Forderung des Global Forum nicht nötig ist. Zusätzlich wird von mehreren Seiten (CP, CVP, FER, Genève Place Financière, PLR-Genève, SBVg, SGV, SVV, VAV, Verband der Auslandbanken in der Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken) erklärt, die Vorlage zum GASI komme zu spät, um die im Februar 2015 vorgenommene Bewertung der Schweiz durch das Global Forum positiv beeinflussen zu können. Die CVP findet es falsch, ein Gesetz als blosse Übergangslösung und nur für eine gute Bewertung durch das Global Forum zu erlassen. In diesem Kontext ist der SGV der Ansicht, dass die langfristigen Interessen der Schweiz wichtiger seien als das Bestehen der Peer Review durch das Global Forum, dem es an Legitimität und Legitimation fehle.

CP, FER, Genève Place Financière, PLR-Genève, SBVg, SVV, VAV, der Verband der Auslandbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken erachten das GASI vor dem Hintergrund der geplanten Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens als überflüssig. Zudem wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass das Amtshilfeübereinkommen eine bessere Grundlage darstelle, um den Informationsaustausch auf Anfrage gemäss OECD-Standard auf breiter Basis mit Partnerstaaten einzuführen. Dies insbesondere auch darum, weil mit dem Amtshilfeübereinkommen die Forderungen nach Reziprozität, Datenschutz und dem Spezialitätsprinzip besser erfüllt werden können.

SBVg, VAV, SVV und der Verband der Auslandbanken in der Schweiz sprechen sich für die Sistierung der Vorlage aus. Sollte die Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens nicht erfolgen, so wird vorgeschlagen, die Sistierung wieder aufzuheben. Economiesuisse unterstützt das GASI unter der Voraussetzung, dass es für die Zulassung der Schweiz zur zweiten Phase der Peer Review des Global Forum zwingend notwendig ist. Ist dies nicht der Fall, so fordert economiesuisse ebenfalls die Sistierung der Vorlage sowie die Umsetzung weiterer Massnahmen, die zu einer positiven Gesamtbeurteilung durch das Global Forum führen.

Alliancefinance, CP, economiesuisse, FER, Genève Place Financière, der Kanton TI, PLR-Genève, SBVg, SGV, SVP, die Tessiner Wirtschaftsverbände, VAV, VSV, der Verband der Auslandbanken in der Schweiz und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken kritisieren das GASI unter Bezugnahme auf DBA, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossen hat oder verhandelt. Einerseits, weil durch die einseitige Anwendung des OECD-Standards bestehende DBA nicht revidiert und somit Vorteile, wie sie bei vorhergehenden DBA Revisionen erzielt wurden, nicht mehr erreicht werden könnten. Andererseits wird befürchtet, dass durch das GASI laufende DBA-Verhandlungen negativ beeinflusst würden: Staaten, die ein DBA bereits unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben, hätten durch das GASI kein Interesse mehr daran, diese zu ratifizieren. In diesem Zusammenhang wird von mehreren Seiten auf das DBA zwischen der Schweiz und den USA verwiesen, das von den USA nach wie vor noch nicht ratifiziert wurde. Alliancefinance, SGV, SVP, VAV und VSV fordern anstelle des GASI, dass bestehende DBA wie bisher erfolgreich revidiert werden. Die CVP fordert, dass für Staaten und Territorien, die gemäss erläuterndem Bericht bezüglich Artikel 1 Absatz 1 in die Kategorien 1 und 3 fallen, weiterhin Verhandlungen aufgenommen und zu Ende geführt werden und das Resultat wie bis anhin der Bundesversammlung vorgelegt wird.

Der Verband der Auslandbanken in der Schweiz ist der Ansicht, dass eine einseitig angebotene Amtshilfe von Ländern, die mit der Schweiz bereits ein DBA verhandelt und Konzessionen gemacht haben, als Affront erachtet werde.

Die FDK bedauert grundsätzlich, dass die Selbstbeschränkung im StAhiG bezüglich der Verwendung von Bankinformationen mit dem GASI nicht aufgehoben werde. Da das GASI als Übergangsgesetz konzipiert sei, könne die FDK die Beibehaltung der Selbstbeschränkung in der Übergangsphase jedoch nachvollziehen. Sie fordert, dass im Rahmen der Gesetzgebung zur Umsetzung des spontanen und automatischen Informationsaustauschs auf die Selbstbeschränkungen verzichtet werde. Die Kantone BE, BL, FR, GL, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD und VS schliessen sich in diesem Punkt der Stellungnahme der FDK an.

SVP und SGV unterstützen die Beibehaltung der Selbstbeschränkung im StAhiG.

Nach Ansicht von Alliancefinance und VSV kann mit der Einführung der Amtshilfe nach OECD-Standard gestützt auf das GASI Aspekten wie der politischen, rechtsstaatlichen oder menschenrechtlichen Situation nicht in gleichem Masse wie im Rahmen von DBA-Verhandlungen Rechnung getragen werden.

Der Kanton TI kritisiert, dass das GASI Verwirrung darüber stiften würde, ob nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereichte, noch hängige Amtshilfeersuchen nach dem Inkrafttreten von revidierten, an den OECD-Standard angepassten DBA weiterhin nach den Amtshilfebestimmungen des GASI oder aber nach jenen in den revidierten DBA zu behandeln wären.

Der Kanton TI fordert, dass das GASI nicht in Kraft treten solle, bevor das Änderungsprotokoll in Bezug auf das DBA zwischen der Schweiz und Italien von beiden Seiten ratifiziert worden ist. Er stellt dieselbe Forderung hinsichtlich der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens.

Die Tessiner Wirtschaftsverbände erachten eine einseitige Anwendung des OECD-Standards in Bezug auf Italien als nicht gerechtfertigt, sofern das italienische Offenlegungsprogramm die Schweiz auch tatsächlich diskriminieren sollte (d.h. falls die Schweiz ihr DBA mit Italien nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Inkrafttreten des italienischen Offenlegungsprogramms an den OECD-Standard anpassen sollte). Sie rufen den Bundesrat dazu auf, Italien zu ersuchen, die einseitige Anwendung des OECD-Standards im Rahmen des italienischen Offenlegungsprogramms anzuerkennen.

Die SVP erachtet eine einseitige Anwendung von internationalen Standards durch die Schweiz aus Sicht eines souveränen Rechtsstaats als äussert bedenklich und ist der Ansicht, dass die Schweiz damit bewährte Rechtsgrundsätze verletzt.

Die Tessiner Wirtschaftsverbände unterstreichen, dass durch GASI „fishing expeditions“ unbedingt unterbunden werden müssen.

PLR-Genève kritisiert, dass die Schweiz bei der Übernahme der internationalen Standards für den OECD-konformen Informationsaustausch bedeutende Schritte vorgenommen hat, ohne dadurch von ihren wichtigsten Partnern namentlich beim Marktzugang im Bereich Finanzdienstleistungen Gegenleistungen erhalten zu haben.

Das Forum SRO kritisiert, dass es sich beim GASI nicht um ein völkerrechtliches Übereinkommen handelt, sondern um ein innerstaatliches Bundesgesetz mit lediglich für die Schweiz geltenden Verpflichtungen gegenüber ausländischen Staaten.

Der SAV bemängelt, dass das GASI trotz seiner vorübergehenden Natur wohl noch längere Zeit bestehen bleiben wird, da es wahrscheinlich noch lange dauern dürfte, bis alle betroffenen Staaten und Territorien durch ein Abkommen erfasst sind, das einen standardkonformen Informationsaustausch auf Ersuchen vorsieht. Der SAV erinnert namentlich an die Notwendigkeit der Aufnahme einer Bestimmung zum Schutze des Berufsgeheimnisses und der Unabhängigkeit der Anwälte auf dem Gebiet der Steueramtshilfe sowie der anwaltlichen Tätigkeit.

b) Vorbehalte und Anmerkungen der Befürworter

Die BDP ist der Ansicht, das GASI sei grundsätzlich geeignet, um die Chancen für eine gute Gesamtbewertung im Rahmen der zweiten Phase der Peer Review des Global Forum zu erhöhen.

Die FDP unterstreicht, dass der Vorbehalt der Reziprozität, des Datenschutzes sowie des Spezialitätsprinzips unbedingt zu wahren sei.

GPS und SGB sind der Ansicht, dass die Vorlage insbesondere für Entwicklungsländer wichtig sei, da die Schweiz den meisten von ihnen bislang keine Amtshilfe in Steuersachen gewähre. Alliance Sud und GPS kritisieren, dass der Anwendungsbereich des GASI auf Länder beschränkt sei, mit denen die Schweiz bereits ein DBA abgeschlossen hat. Dadurch könnten nicht alle Entwicklungsländer von dessen Anwendbarkeit profitieren. Gemäss GPS solle die Schweiz für solche Entwicklungsländer Steuerinformationsabkommen anbieten beziehungsweise auf eine internationale Regelung wie den automatischen Informationsaustausch hinwirken, welche auch Entwicklungsländern zugute kommt.

In diesem Zusammenhang erachtet es Alliance Sud als kontraproduktiv, dass der Bundesrat die vorgeschlagene Massnahme in erster Linie als Reaktion auf den Druck des Global Forum darstelle. Alliance Sud betrachtet die vorgeschlagene Massnahme primär als eine entwicklungspolitische Massnahme der Schweiz und hält fest, dass die erweiterte Steueramtshilfe durch das GASI kein Ersatz für den automatischen Informationsaustausch sein dürfe.

Die SP unterstreicht ebenfalls, dass die Vorlage die Bemühungen für eine baldige Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit möglichst vielen Staaten nicht behindern oder bremsen solle.

5.2. Bestimmungen GASI

Artikel 1

Absatz 1

Die SBVg fordert, dass der Informationsaustausch auf der Basis eines verhandelten DBA oder eines multilateralen Abkommens und nicht unilateral erfolgen solle.

Die Tessiner Wirtschaftsverbände fordern, sofern das italienische Offenlegungsprogramm die Schweiz diskriminieren sollte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b einen Vorbehalt vorzusehen, der die einseitige Anwendung des OECD-Standards auf Länder unterbindet, die den Schweizer Finanzplatz oder in der Schweiz ansässige Personen diskriminieren:

- ^b (...) sofern diese Staaten oder Territorien keine strengeren Regeln als im regulären System auf jene Steuersubjekte anwenden, die Vermögenswerte in der Schweiz deponiert haben.

Der VSV erachtet eine abschliessende Aufzählung der Staaten, mit denen das GASI gelten soll, als sinnvoll. Auswahlkriterien hierfür sollen die gegenseitigen engen wirtschaftlichen Beziehungen sowie die politische Stabilität und Wahrung der Menschenrechte sein.

Artikel 3

Absatz 1

Alliancefinance kritisiert, dass aus dem Gesetzestext von Artikel 3 Absatz 1 nicht klar hervorgehe, welche Informationen "voraussichtlich erheblich" sind.

Das Forum SRO kritisiert, dass Artikel 3 Absatz 1 vorsieht, dass lediglich Informationen auf Ersuchen erteilt werden, die "voraussichtlich erheblich" sind. Damit werde die Voraussetzung des Nachweises der Zweckgebundenheit der ersuchten Informationen stark abgeschwächt.

Der VSV schlägt vor, dass für Staaten, mit denen auf bestimmte Steuern beschränkte DBA abgeschlossen wurden, die Amtshilfe auf Ersuchen auf jene Steuern begrenzt wird. Die Anwendung des OECD-Standards für sämtliche Steuern solle stets in einem neuen, revidierten Abkommen verhandelt werden.

Artikel 4

Absatz 2

Alliancefinance, CVP, economiesuisse, Forum SRO, SAV, SwissHoldings und VSV sind der Ansicht, dass die Einholung einer schriftlichen Bestätigung zur Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten Verpflichtungen bei Staaten und Territorien, denen Informationen auf Ersuchen gemäss OECD-Standard erteilt werden, nicht ausreichend sei, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vom anderen Staat auch tatsächlich eingehalten werden. Economiesuisse schlägt vor, Artikel 4 Absatz 2 wie folgt anzupassen:

² Die ersuchten Informationen werden nur erteilt, wenn die zuständige Behörde des ersuchenden Staates oder Territoriums glaubhaft und soweit möglich mit Dokumentation der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schriftlich bestätigt, dass (...)

Der SAV ist der Ansicht, dass die Schweiz gemäss GASI eine einseitige Massnahme nur dann vorsehen sollte, wenn die betroffenen Staaten oder Territorien das Reziprozitätsprinzip einhalten und bilaterale oder multilaterale Abkommen abschliessen, die mehr Rechtssicherheit und Stabilität bieten als eine Bestätigung nach Artikel 4 Absatz 2. Der SAV betont insbesondere, dass es wichtig ist, das Reziprozitätsprinzip zu beachten und für die ausgetauschten Informationen den Datenschutz einzuhalten.

SwissHoldings fordert, dass vor der erstmaligen Beantwortung eines Gesuchs eines bestimmten ausländischen Staats ein vertrauenswürdige Schriftstück vorgelegt werden soll. Ein solches könnte in einem Gutachten eines anerkannten Rechtsgelehrten des betreffenden Staates, einer Bestätigung des obersten Gerichtshofs oder des Justizministers des betreffenden Staates bestehen.

Der VSV fordert die Streichung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e, sodass die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zwingend garantiert sei.

Alliance Sud und GPS fordern, dass gegenüber Entwicklungsländern keine Bestätigung zur Einhaltung der Reziprozität eingeholt werden solle, bevor die Schweiz die ersuchten Informationen jenen Staaten erteilt. Gemäss Alliance Sud solle mindestens im Fall jener Länder, in denen die Schweiz Entwicklungszusammenarbeit leistet, auf die Forderung nach Reziprozität verzichtet werden.

Der SGB schlägt vor zu prüfen, wie in Artikel 4 die Bedingungen in Bezug auf Reziprozität und Vertraulichkeit für Entwicklungsländer gelockert werden können.

Absatz 3

Der SGV fordert Artikel 4 Absatz 3 wie folgt anzupassen:

³ Die Bestätigung nach Absatz 2 bedeutet ~~nicht~~, dass (...)

Absatz 4

Alliancefinance, economiesuisse, SGV, der Kanton SO und SwissHoldings verlangen, dass es der ESTV untersagt sein soll, Auskünfte an einen Staat zu erteilen, wenn dieser die Verpflichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 verletzt hat.

SGV und SwissHoldings fordern, Artikel 4 Absatz 4 wie folgt anzupassen:

⁴ Die ESTV darf die ersuchten Informationen nicht erteilen, wenn (...)

Alliancefinance fordert, Artikel 4 Absatz 4 GASI wie folgt anzupassen:

⁴ Es ist der ESTV untersagt, die ersuchten Informationen zu erteilen, wenn (...)

Alliance Sud erachtet Artikel 4 Absatz 4 als ungenügend ausformuliert, da offenbleibe, nach welchen Kriterien, auf Grundlage welcher Informationen und innerhalb welches Zeitraums die ESTV eine Neueinschätzung vornimmt, ob erneut mit einer Verletzung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 2 zu rechnen ist. Alliance Sud ist der Ansicht, dass Artikel 4 Absatz 4 in seiner jetzigen Form zu administrativer Willkür führt.

Die GPS verlangt, in Artikel 4 Absatz 4 die Kriterien festzulegen bezüglich der in dieser Bestimmung festgehaltenen Ausnahmeregelung.

Artikel 5

Absatz 1

Alliancefinance sieht in Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 nicht ein, weshalb die ESTV Informationen einholen sollte, wenn kein konkreter Bedarf bestehe.

Absatz 2

Alliancefinance fordert, dass es der ESTV in den in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Fällen untersagt sein solle, Amtshilfe zu leisten beziehungsweise Auskünfte einzuholen. Der aktuelle Wortlaut lasse zu viel Spielraum offen.

Absatz 3

Der SGV verlangt die Streichung von Artikel 5 Absatz 3.

Absatz 4

Hinsichtlich Artikel 5 Absatz 4 betont der SAV, dass der Information der beschwerdeberechtigten Personen eine zentrale Bedeutung zukommt.

Artikel 7

Absatz 2

Der SGV fordert die Streichung von Artikel 7 Absatz 2.

In Bezug auf Artikel 7 Absatz 2 GASI und im Zusammenhang mit Artikel 22 Absatz 6 StAhiG erachtet es der Kanton TI als unklar, ob Bankinformationen, welche die ESTV erhalten hat, an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet werden dürfen. Er fordert diesbezüglich Präzisierungen.

Absatz 3

SGV und VSV fordern die Streichung von Artikel 7 Absatz 3. Der VSV begründet diese Forderung mit der Sicherstellung des Spezialitätsprinzips, wobei nicht von Ausnahmen ausgegangen werden sollte.

Absatz 4

Der SGV fordert die Streichung von Artikel 7 Absatz 4.

Artikel 9

Absatz 1

Der SAV lehnt die Bestimmung nach Artikel 9 Absatz 1 ab. Er erachtet es als unerlässlich, die zeitliche Anwendbarkeit des GASI auf Informationensuchen zu begrenzen, die sich aus der zeitlichen Anwendbarkeit nach Artikel 9 Absatz 1 ergeben. Der SAV verlangt insbesondere einen Verzicht auf die Rückwirkung.

Absatz 2

Das CP spricht sich grundsätzlich gegen die Rückwirkung nach Artikel 9 Absatz 2 aus.

Die SVP lehnt eine rückwirkende Bestimmung für Gruppenanfragen ab.

6. Weitere Bemerkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kantone SZ und UR erachten die Anzahl der zusätzlich zu schaffenden, befristeten Stellen in Anbetracht der sehr rudimentären Ausführungen im erläuternden Bericht als unbegründet hoch. Sie ersuchen den Bundesrat, bei der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden der Bundesversammlung diesbezüglich für mehr Transparenz zu sorgen.

Alliancefinance, CVP und FDP kritisieren ebenfalls die zur Umsetzung der Änderungen im Bereich der Amtshilfe zusätzlich beim Bund zu schaffenden Stellen. Die CVP ist der Ansicht, dass der durch das GASI bewirkte zusätzliche Personalaufwand beim Bund in Anbetracht der momentanen wirtschaftlichen Lage unverhältnismässig gross ist. Die FDP fordert, dass die Notwendigkeit des zusätzlichen Personalaufwands transparenter begründet wird.